

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung des Freizeitzentrum der Stadt Tessin**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18 Februar 1994 (GVOBl. S. 249 ff) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 23.10.97 nachfolgende Benutzungssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Diese Benutzungssatzung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freizeitzentrum der Stadt Tessin gewährleisten und das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und der Stadt Tessin regeln.

Die Stadt Tessin betreibt das Freizeitzentrum als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Das Freizeitzentrum dient der Gesundheit, der körperlichen Ertüchtigung sowie der Freizeitbeschäftigung der Bevölkerung.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das Freizeitzentrum der Stadt Tessin umfaßt folgende Bereiche:

1. Hauptgebäude mit Schwimmbad, Sauna, Fitneßraum, Solarium, Massageraum
2. Nebengebäude mit Kegelhalle
3. Außenanlage mit Tennisplätzen, Minigolfanlage, Köhlerhütte und Spielplatz

Diese Benutzungssatzung ist für den Benutzer des Freizeitzentrums verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Freizeitzentrums erkennt der Besucher die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Ablaufes erlassenen Anordnungen an.

Bei Schul- und Kindergartenveranstaltungen, die nur in Anwesenheit eines namentlich zu benennenden Gruppenleiters stattfinden dürfen, ist dieser dafür verantwortlich, daß die Kinder seiner Gruppe die Benutzungssatzung beachten.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

1. Grundsätzlich steht die Benutzung des Freizeitzentrums während der allgemeinen Öffnungszeiten jedermann frei. Voraussetzung für die Benutzung ist jedoch der rechtmäßige Besitz gültiger Eintrittskarten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung für das Freizeitzentrum der Stadt Tessin.

2. Ausgeschlossen von der Benutzung des Freizeitzentrums sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder sonstigen Krankheiten, deren Auswirkungen eine Störung des betrieblichen Ablaufs befürchten lassen.

Ausgeschlossen sind auch solche Personen, die durch ihr Verhalten andere Gäste belästigen oder gefährden oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit Anlaß zu der Befürchtung geben, daß das Freizeitzentrum mehr als üblich verunreinigt wird.

3. Personen, die mehrfach in grober Weise gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen haben, kann durch das Personal vorübergehend oder für dauernd der Zutritt zum Freizeitzentrum untersagt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

4. Festlegung zum Alter

- 4.1. Im Schwimmbadbereich sind Kinder bis 6 Jahren und Nichtschwimmer nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

- 4.2. In der Saunaanlage und im Fitneßraum sind Kinder bis 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

- 4.3. Die Benutzung der Tennisplätze ist Kindern bis 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- 4.4. Die Benutzung der Kegelhalle ist Kindern bis 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Nach 20.00 Uhr ist die Benutzung erst ab 18 Jahren gestattet.

- 4.5. Die Benutzung der Köhlerhütte ist Kindern bis 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Nach 20.00 Uhr ist die Benutzung erst ab 18 Jahren gestattet.

Den Erwachsenen obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

Die Eltern Haften für ihre Kinder.

5. Bei Überfüllung des Freizeitzentrums kann das Personal den Zutritt vorübergehend sperren.

#### § 4

#### Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang des Freizeitzentrums bekanntgegeben.

2. Aus betrieblichen Gründen kann notfalls auch während der Öffnungszeiten die Benutzung einzelner Einrichtungen des Freizeitzentrums oder des gesamten Gebäudes eingeschränkt oder gesperrt werden.

3. Kassenschluß ist jeweils 90 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

Eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeit sind die Gäste verpflichtet sich

anzukleiden, so daß das Freizeitzentrum rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

4. Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen kann das Freizeitzentrum nach vorhergehender öffentlicher Ankündigung auch während der Öffnungszeiten ganz oder teilweise für die allgemeine Nutzung geschlossen werden.

## **§ 5 Gebühren**

1. Die Benutzung der Einrichtung im Freizeitzentrum ist zeitlich begrenzt. Die Dauer der Benutzungszeiten und die Höhe der Benutzungsgebühr ergeben sich aus der Gebührensatzung für das Freizeitzentrum der Stadt Tessin.

## **§ 6 Zutritt**

1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.
2. Der Weg von den Umkleieräumen zum Duschaum und der Duschaum selbst dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Die sportlichen Einrichtungen des Freizeitzentrums (Tennisplätze, Kegelbahn, Fitneßraum) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

## **§ 7 Verhalten**

1. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet und Belästigungen anderer Gäste vermieden werden.
2. Die Anlagen und Einrichtungen im Freizeitzentrum sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.  
Verboten sind die Benutzung von eigenen Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie Wegwerfen und Liegenlassen von verletzenden Gegenständen, von Abfall und Müll sowie das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen jeglicher Art.
3. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet (Voraum Hauptgebäude, Aufenthaltsraum Kegelhalle).  
Das Rauchen auf dem Tennisplatz ist untersagt.
4. Der Aufenthalt in den Einrichtungen des Freizeitzentrums ist nur in allgemein üblicher Sport- und Badebekleidung gestattet.

5. Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

### **§ 8 Körperreinigung**

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle und der Sauna im Duschaum den Körper gründlich mit Seife zu reinigen. Er hat darauf zu achten, daß beim Verlassen des Duschaumes alle Seifenreste vollständig abgespült sind.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

### **§ 9 Hausrecht und Aufsicht**

1. Das Hausrecht im Freizeitzentrum wird im Auftrage des Bürgermeisters ausgeübt. Die Aufsichtspersonen oder ihre Vertreter führen im Freizeitzentrum die Aufsicht. Sie haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung zu sorgen und die erforderlichen Maßnahmen zu erteilen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen oder ihrer Vertreter ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie entscheiden in Zweifelsfällen über die Einhaltung der Benutzungsbedingungen.
2. Die Aufsichtspersonen oder ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die in grober Weise oder trotz Ermahnung die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen oder sonst gegen die Benutzungssatzung verstoßen, ohne Ersatz der Gebühr aus dem Freizeitzentrum zu verweisen.

### **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freizeitzentrum gefunden werden, sind beim aufsichtsführenden Personal unverzüglich abzuliefern. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Allgemeine Haftung**

1. Die Benutzung der sportlichen Einrichtungen im Freizeitzentrum geschieht auf eigene Gefahr.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Benutzer gegenüber der Stadt für alle Schäden, die er ihr durch unzulängliche Benutzung des Freizeitzentrums zufügt. Soweit eine Haftung der Stadt gegeben ist, erstreckt sich diese nur auf Schadensfälle, die nach den Versicherungsbedingungen des Kommunalen Schadensausgleichs gedeckt sind. Jede weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Für Unfälle und Schäden haftet die Stadt Tessin nur, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals oder unvorschriftsmäßige Beschaffenheit der Anlagen zurückzuführen ist.
4. Eine Haftung der Stadt Tessin für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der in den Umkleideräumen abgelegten Sachen ist ausgeschlossen.
5. Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen.
6. Verunreinigungen sind vom Verursacher entweder sofort selbst zu beseitigen, oder es sind von ihm die Kosten der Reinigung - laut Gebührensatzung - sofort zu erstatten.

## § 12

### Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft:

1. Die Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung des Freizeitentrums vom 13.7.95.
2. Die Satzung der Stadt Tessin über die Benutzung der Tennisplätze vom 8.9.1994.
3. Die Satzung über die Benutzung der Kegelhalle vom 8.9.94.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

27. 10. 97

Tessin, den .....

Ibold  
Bürgermeister

